

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 18

Ausgegeben und versendet
am 6. Mai 2022

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

126. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. April 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 2. Vierteljahr 2022 194

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

127. Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 2022 195
128. Auftragsbekanntmachung (B64 San. Steirerfrucht [Spurrinnen] – Straßen- und Brückenbauarbeiten) 196
129. Auftragsbekanntmachung (L511 Felssicherung km 3,955 – Hangsicherungsarbeiten) 196
130. Auftragsbekanntmachung (L511 Sanierung Teilabschnitte RA – Straßenbauarbeiten) 197

Verlautbarungen anderer Behörden:

- Bezirkshauptmannschaft Leoben; Ansteckende Bienenkrankheit, Festlegung einer Zone, Verfahren nach dem Bienenseuchengesetz; Verordnung (Bienenstandort 8714 Kraubath, Pronat Steinbruch) 197
- Bezirkshauptmannschaft Liezen; Dr. Magdalena Putz, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8922 Landl, Gams 124; Kundmachung 198
- Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark; Verlust- und Ungültigkeitserklärung einer Dienstplakette (Nr. 130182) 199

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 19 Erscheinungstermin: Freitag, 13.05.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 20 Erscheinungstermin: Freitag, 20.05.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Sonstige Verlautbarungen:

Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Knittelfeld; Bekanntmachung (Zusammensetzung der Gremien)

199

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 126

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. April 2022 über den Werttarif
für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 2. Vierteljahr 2022**

Auf Grund des § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 258/2021, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im 2. Vierteljahr 2022 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Nutzschweine wird wie folgt festgesetzt:

a) für Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen und einem Lebendgewicht bis zu 25 kg , pro Stück	€ 62,22
b) für Ferkel ab 25 kg bis 31 kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€ 2,17
c) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von 50 kg , pro Kilogramm	€ 1,71
d) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von 70 kg , pro Kilogramm	€ 1,49
e) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von 89 kg , pro Kilogramm	€ 1,40
f) nicht mehr zuchtfähige Altsauen pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€ 0,65
g) ungekörte Eber und Alteber pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€ 0,42

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Landesamtsdirektion

Nr. 127

LAD-15.00-A1/2022

28. April 2022

Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 2022

Gemäß § 97 Abs. 4 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR), LGBl. Nr. 29/2003 i.d.F. LGBl. Nr. 49/2019, wird für das Kalenderjahr **2022** nachstehende Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Einteilung in Senate) erlassen. **Diese gilt bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung.**

Senat I **Vorsitz: HR Dr. Johannes Pritz**

für alle Anzeigen mit den Anfangsbuchstaben von **A bis L**

für die Verwendungsgruppen A, B, C, D, K3, L1, L2A2, L2B1, L3, P2 und P3 sowie für Landesbeamte/-beamtinnen, die gemäß § 145 Stmk. L-DBR bereits unter das neue Besoldungsrecht Steiermark (BEST) fallen sowie für jene, die gemäß § 289 Stmk. L-DBR in das BEST optiert haben, einschließlich Landesbeamte/-beamtinnen im Dienste der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. sowie Landesbeamte/-beamtinnen des Ruhestandes.

Mitglieder **Dr.ⁱⁿ Brigitte Autengruber**
 Mag. Wolfgang Fischer

Ersatzmitglieder Mag.^a Gabriela Sagris
 Mag. Herbert Bernhard
 HR Mag. Dr. Maximilian Weiss

 Mag. Gerhard Propst
 Mag.^a Dr.ⁱⁿ Nicole Hafner
 Raimund Michaljuk

Senat II **Vorsitz: HR Dr. Johannes Pritz**

für alle Anzeigen mit den Anfangsbuchstaben von **M bis Z**

für die Verwendungsgruppen A, B, C, D, K3, L1, L2A2, L2B1, L3, P2 und P3 sowie für Landesbeamte/-beamtinnen, die gemäß § 145 Stmk. L-DBR bereits unter das neue Besoldungsrecht Steiermark (BEST) fallen sowie für jene, die gemäß § 289 Stmk. L-DBR in das BEST optiert haben, einschließlich Landesbeamte/-beamtinnen im Dienste der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. sowie Landesbeamte/-beamtinnen des Ruhestandes.

Mitglieder **Mag.^a Gabriela Sagris**
 Mag. Wolfgang Fischer

Ersatzmitglieder Dr.ⁱⁿ Brigitte Autengruber
 Mag. Herbert Bernhard
 HR Mag. Dr. Maximilian Weiss

 Mag. Gerhard Propst
 Mag.^a Dr.ⁱⁿ Nicole Hafner
 Raimund Michaljuk

Bei Befangenheit, Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden wird dieser gemäß § 118 Abs. 3 Stmk. L-DBR von folgenden Personen in der angeführten Reihenfolge vertreten:

1. Dr. Gerhard Neuhold
2. Mag. Andreas Krischan

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission
beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung:

Pritz

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 128

ABT16-282347/2021-8

4. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/125766>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/125766>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B64 San. Steirerfrucht (Spurrinnen) – Straßen- und Brückenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B64, Rechberg Straße; BV: „San. Steirerfrucht (Spurrinnen)“; km 3,500 bis km 4,200; Straßen- und Brückenbauarbeiten; Gemeinde St. Ruprecht an der Raab, BBL OS

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 24. Mai 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 125766-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 129

ABT16-118046/2022-2

27. April 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/125183>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/125183>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L511 Felssicherung km 3,955 – Hangsicherungsarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L511, Flattnitzerstraße; BV: „Felssicherung km 3,955“; km 3,955 bis km 6,671; Hangsicherungsarbeiten; Gemeinde Stadl-Predlitz, BBL OW

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 19. Mai 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 125183-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 130

ABT16-349698/2021-12

4. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/125831>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/125831>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L511 Sanierung Teilabschnitte RA – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L511, Flattnitzerstraße; BV: „Sanierung L511 Teilabschnitte RA“; km 7,700 bis km 13,800; Straßenbauarbeiten; VS: L511_210; Gemeinde Stadl-Predlitz, BBL OW

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 25. Mai 2022, 09.30 Uhr

Dokument-ID: 125831-00

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-418591/2022-3

28. April 2022

Ansteckende Bienenkrankheit, Festlegung einer Zone, Verfahren nach dem Bieneneseuchengesetz; Verordnung

Gemäß § 3a Abs. 1 des Bieneneseuchengesetzes 1988, BGBl. Nr. 290 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von bösartiger Faulbrut (*Paenibacillus larvae* –Amerikanische Faulbrut) bei Honigbienen wird um den Bienenstandort 8714 Kraubath, Pronat Steinbruch, KG Kraubath, Koordinaten (WG S84), Breite 47,286003, Länge 14,939117, eine Zone mit einem Radius von 3 km laut bauliegender, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Karte festgelegt, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bieneneseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

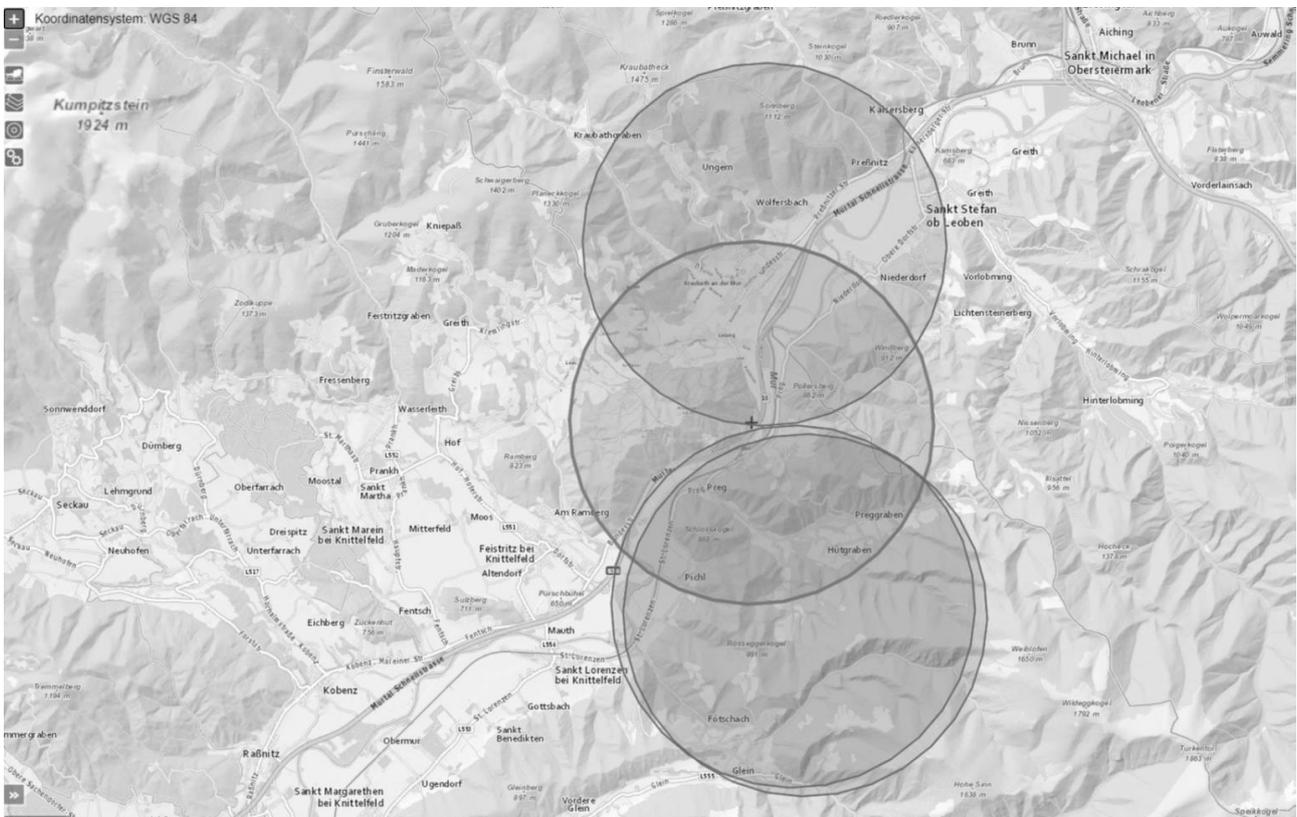
§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung, das ist der 29. April 2022, in Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Bienenseuchengesetz i.d.G.F. dar und werden diese Übertretungen von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 bestraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Kaltenegger



Sperrzone Lemmerer – Standort Pronat Steinbruch

27. April 2022

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-396386/2022-3

29. April 2022

Kundmachung

der Bezirkshauptmannschaft Liezen gemäß §§ 53 und 48 Apothekengesetz 1907, RGBl. Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2021, über das Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8922 Landl, Gams 124.

Frau Dr. Magdalena Putz, Ärztin für Allgemeinmedizin, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen um die Erteilung einer Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 8922 Landl, Gams 124, im Nachfolgeweg von Herrn Dr. Norbert Holz Müller mit 1. Juli 2022 angesucht. Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 leg. cit. betroffene

Ärzte, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können allfällige Einsprüche gegen deren Einrichtung innerhalb einer Frist von längstens 6 Wochen vom Tag dieser Verlautbarung an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, GZ: BHLI-396386/2022, geltend machen, wobei später einlangende Einsprüche nicht in Betracht gezogen werden. 59/2022

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Schwaiger-Fellinger

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

BHSO-71978/2015

28. April 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung einer Dienstplakette

Die Dienstplakette (Stmk. Aufsichtsorgan) mit der Nummer 130182 des Berg- und Naturwächters Prof. Mag. Max Fochtmann, geboren am 18. März 1944, wohnhaft in 8490 Bad Radkersburg, Kodolitschhof 5, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Neuhold

Sonstige Verlautbarungen

Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft
gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Lindenallee 2a, 8720 Knittelfeld (FN 64566a)

2. Mai 2022

Bekanntmachung

Nach der Generalversammlung bzw. konstituierenden Sitzung vom 29. April 2022 setzen sich die Gremien wie folgt zusammen:

Vorstand:

DI (FH) Katzmann Herbert, geboren 5. November 1971

Aufsichtsrat:

Vorsitzender: Probst Franz, geboren 2. November 1956

Vors. Stellvertreter: Knapp Heinrich, geboren 28. August 1960

Mitglieder: Bacher Karl, geboren 27. Juni 1955

Bgm. Lenger Manfred, geboren 21. Februar 1967

Pucher Roland, geboren 13. September 1961

Mag. Zehenthofer Hannes, geboren 27. Juli 1955

60/2022

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.

www.grazerzeitung.at